



the mind of movement

## ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vertragspartner, Umfang .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechte am geistigen Eigentum, Lizenz.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Kopien, Reverse Engineering.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Überlassung von Software .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>In Kraft treten und Zurücknahme der Rechte.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Geheimhaltung .....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Testversionen.....</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Kartendaten für die Volksrepublik China.....</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Prüfung .....</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Vertragsstrafe.....</b>	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Produktspezifische Regelungen .....</b>	<b>8</b>
<b>12</b>	<b>Sonstiges.....</b>	<b>8</b>
	<b>Annex 1 .....</b>	<b>10</b>

# 1 Vertragspartner, Umfang

- 1.1 Diese Softwarelizenzvereinbarung wird durch und zwischen PTV Transport und Verkehr AG, Haid-und-Neu-Straße 15, 76131 Karlsruhe, Deutschland ("**PTV**") und der betreffenden Gesellschaft ("**Kunde**") geschlossen, die die Software oder Daten von PTV erhalten hat und/oder diese verwendet und die eine Vereinbarung zur Lieferung und Verwendung dieser Software mit PTV oder einer Tochtergesellschaft, einem Wiederverkäufer oder einem Vertragspartner (einem "**Externen Vertriebshändler**") von PTV getroffen hat, unter der Voraussetzung, dass eine solche Vereinbarung sich auf diese Softwarelizenzvereinbarung bezieht. PTV und der Kunde sind die Vertragspartner dieser Softwarelizenzvereinbarung, auch wenn der Kunde die Software oder Daten von einem externen Vertriebshändler erhalten haben sollte.
- 1.2 Diese Softwarelizenzvereinbarung umfasst sämtliche Software, Daten und sonstige Informationen, die von PTV in materieller Form (z. B. auf einem Datenträger) oder immaterieller Form (z. B. als Download) dem Kunden bereit gestellt wurden, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt oder nicht geschützt sind, in jeglichem Format (Quellcode, Objektcode, usw.), einschließlich der gesamten Dokumentation, wie zum Beispiel Handbücher, Handlungsanweisungen, technische Dokumentationen und sonstige Materialien (zusammenfassend als "**Lizenzmaterial**" bezeichnet).
- 1.3 Insofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde (z. B. in Form eines Support- oder Wartungsvertrages), schließt diese Softwarelizenzvereinbarung auch das gesamte Lizenzmaterial mit ein, das dem Kunden im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten, Fehlerbeseitigungs- und Supportmaßnahmen zur Verfügung gestellt wurde.
- 1.4 Sämtliche Rechte, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt werden, beziehen sich ausschließlich auf die Version des Lizenzmaterials, das ursprünglich an den Kunden geliefert wurde. Updates und aktualisierte Versionen des Lizenzmaterials dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese Updates oder aktualisierte Versionen im Rahmen eines Wartungsvertrags geliefert wurden und der Kunde sämtliche geschuldeten Wartungsgebühren bezahlt hat, die in Folge dieses Wartungsvertrages entstanden sind.

# 2 Rechte am geistigen Eigentum, Lizenz

- 2.1 Sämtliche Schutzrechte an dem Lizenzmaterial (Urheberrechte, Schutzmarken, Patente und alle Nebenrechte) verbleiben bei PTV oder deren Auftragnehmer.

- 2.2 PTV behält sich das Recht vor, das Lizenzmaterial technisch gegen unrechtmäßige Kopien, Verwendung oder Verteilung durch Sicherheitsvorkehrungen, wie zum Beispiel Dongle, Passwörter oder ähnliches, zu schützen.
- 2.3 Der Kunde darf das Lizenzmaterial nur selbst verwenden, innerhalb seines eigenen Unternehmens oder für seine eigenen Zwecke. Der Kunde muss sämtliche vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Verwendung der Software (z. B. begrenzte Anzahl der Anwender, Installationen, usw.) einhalten und diese Einschränkungen durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen (die Nutzungsrechte des Kunden im Folgenden "Lizenz").
- 2.4 Die Lizenz des Kunden im Sinne des Abs. 2.3 ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar und tritt gemäß Punkt 5 in Kraft. Die Vertragspartner können eventuell weitere Einschränkungen hinsichtlich der Zeitdauer, des Gebietes und des Umfangs dieses Nutzungsrechtes vereinbart haben.
- 2.5 Für die Software ist das Nutzungsrecht des Kunden auf den Objektcode beschränkt und schließt nicht den Quellcode mit ein. PTV ist nicht verpflichtet, dem Kunden einen Quellcode zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Jegliche Verwendung oder Verwertung des Lizenzmaterials, welche nicht explizit in dieser Lizenzvereinbarung erlaubt wird oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Ändern, Überarbeiten, Leihen, Leasen, Vermieten, Vertreiben in materieller oder immaterieller Form, Outsourcen, Software as a Service, etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PTV, welche PTV nach eigenem Ermessen erteilen kann.

### **3 Kopien, Reverse Engineering**

- 3.1 Der Kunde hat das Recht, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen, soweit dies nach anwendbaren Bestimmungen durch das Gesetz zwingend erlaubt ist. Jede Sicherungskopie muss sicher aufbewahrt und mit einem korrekten Urheberrechtsvermerk versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt, verändert oder unterdrückt werden. Dokumente dürfen nur für interne Zwecke seitens des Kunden verwendet werden.
- 3.2 In dem Rahmen, in dem das Urheberrecht dem Kunden das Recht einräumt, die Software zu dekompileieren, um die Informationen zu erhalten, die für die Entwicklung eines unabhängigen, kompatiblen Computerprogramm notwendig sind, muss der Kunde vor einer solchen Dekompilierung PTV bitten, dem Kunden die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Dekompilierung ist nur dann zulässig, wenn PTV diese Informationen nicht innerhalb von zwei Wochen nach

Anfrage des Kunden bereitstellt. Jegliche Informationen, die vom Kunden in diesem Zusammenhang geliefert werden, werden streng vertraulich behandelt.

## 4 Überlassung von Software

- 4.1 Der Kunde kann die Originaldatenträger, die er rechtmäßig von PTV oder einem externen Vertriebshändler erhalten hat, veräußern. Jegliche Veräußerung unterliegt den folgenden Bestimmungen:
- a) Der Kunde darf nur den Originaldatenträger veräußern.
  - b) Der Kunde darf nur die komplette Lizenz und Installationen des Lizenzmaterials veräußern. Er darf nicht Teile dieser Lizenz, wie etwa bestimmte Nutzungsrechte für eine vertragliche vereinbarte Anzahl von Nutzern, Transaktionen, Gegenstände etc. veräußern. Wenn das Lizenzmaterial auf einem Server installiert ist und für eine bestimmte Anzahl von Kunden Computern (Kunden – Server Applikationen) betrieben werden soll, kann der Kunde keine Nutzungsrechte für bestimmte Kunden Computer veräußern, ohne insbesondere die Server Installation zu veräußern.
  - c) Im Rahmen der Veräußerung muss der Kunde seine gesamten Kopien des Lizenzmaterials, die sich auf dem Datenträger befinden, irreversibel löschen, sei es auf Datenträgern oder Computern.
  - d) Jegliche Veräußerung muss dauerhaft sein, d. h. ohne jegliche Möglichkeit oder Ansprüche des Kunden, das Lizenzmaterial nach einer bestimmten oder unbestimmten Zeit zurückzufordern.
  - e) Der Käufer der Software verpflichtet sich schriftlich gegenüber PTV, die Bedingungen dieser Softwarelizenzvereinbarung einzuhalten.
  - f) Der Kunde muss PTV schriftlich über die Veräußerung informieren und PTV die Angaben zum Käufer zur Verfügung zu stellen.

- 4.2 Der Kunde darf nicht Lizenzmaterial veräußern, weiterverkaufen oder vertreiben, das nicht auf dem Originaldatenträger gespeichert wurde, z. B. Lizenzmaterial, das online übermittelt wurde, auf Kopien des Originaldatenträgers gespeichert wurde, von einem Masterdatenträger kopiert wurde oder ähnliches. Der Kunde darf das Lizenzmaterial weder gewerblich noch nicht-gewerblich im öffentlichen Netz vermieten, leasen oder zur Verfügung stellen, außer wenn eine schriftliche Vereinbarung der PTV vorliegt, die dem Kunden dies erlaubt.
- 4.3 Der Kunde darf nicht persönliche sicherheitsrelevante Informationen und Merkmale im Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial (zusammengefasst "**Sicherheitsvorkehrungen**") wie zum Beispiel Passwörter, Benutzerkonten, Sicherungsetiketten, Dongle, usw., die für das einwandfreie Funktionieren des Lizenzmaterials benötigt werden, offenlegen, übertragen, veräußern, weiterverkaufen oder vertreiben.

## 5 In Kraft treten und Zurücknahme der Rechte

- 5.1 Die Lizenz, die dem Kunden gemäß Punkt 2 erteilt wird, tritt in Kraft nachdem der Kunde die Vergütung an PTV oder einen Vertriebshändler hinsichtlich der Bereitstellung des Lizenzmaterials vollständig entrichtet hat.
- 5.2 PTV kann die Lizenz aus wichtigen Gründen entziehen. Ein solch wichtiger Grund kann insbesondere, aber nicht ausschließlich, gegeben sein, wenn der Kunde die Bestimmungen dieser Softwarelizenzvereinbarung verletzt.
- 5.3 Falls PTV gemäß Abs. 5.2 die Lizenz entzieht, muss der Kunde sämtliche Datenträger, die er von PTV erhalten hat, sowie sämtliches Lizenzmaterial löschen oder vernichten und PTV gegenüber schriftlich bestätigen, dass eine solche Maßnahme (Rücksendung, Löschung und Vernichtung) erfolgreich durchgeführt wurde.

## 6 Geheimhaltung

Der Kunde muss das Lizenzmaterial mit der gebührenden Sorgfalt speichern und sichern, so dass jeglicher unerlaubter Zugriff seitens Dritter ausgeschlossen ist. Der Kunde muss seine Mitarbeiter entsprechend informieren und instruieren.

## 7 Testversionen

Wenn der Kunde eine Testversion des Lizenzmaterials erhält, enden sämtliche Rechte zur Nutzung der Testversion, insofern nicht abweichendes vereinbart wurde, spätestens 30 Tage nach deren Installation. Abweichend von Punkt 4 darf der Kunde keine Testversion des Lizenzmaterials an Dritte weitergeben.

## 8 Kartendaten für die Volksrepublik China

8.1 Die PTV stellt dem Kunden über den Dienst unter anderem erworbene Kartendaten für die Volksrepublik China zur Nutzung nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung. Sollte die Regierung der Volksrepublik China ein Bereitstellen dieser Kartendaten durch die PTV, ihre Lieferanten und sonstige Dienstleister nicht mehr ermöglichen, unabhängig vom Rechtsgrund, wird die PTV den Kunden zeitnah schriftlich darüber informieren; in diesem Fall ist die PTV berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, spätestens zum Zeitpunkt der Abschaltung des Dienstes. Unabhängig von einer Kündigung ist die PTV mit Abschaltung des Dienstes in jedem Fall von der vertraglichen Leistungspflicht befreit. Eventuelle Gewährleistungs- und /oder Haftungsansprüche seitens des Kunden sowie die Pflicht zur Freistellung von Schutzrechten Dritter finden keine Anwendung im Zusammenhang mit diesem Paragraphen 10. Die vertraglich vereinbarte Vergütung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Endes der Verwertungsrechte reduziert. Die Reduzierung orientiert sich anhand der folgenden Vergütungsmodelle:

- a) Im Falle einer monatlichen Bezahlung wird der restliche Monat in welchem die Nutzung der Daten nicht mehr möglich ist, nach folgender Formel gutgeschrieben:  
Zuviel berechnete Tage des Monats \* Kosten pro Tag für Daten gemäß Angebot = Rückerstattung
- b) Im Falle einer jährlichen Bezahlung werden die restlichen Monate und Tage in welchem die Nutzung der Daten nicht mehr möglich ist, nach folgender Formel gutgeschrieben:  
(Zuviel berechnete Tage des Monats eines anteiligen Monats\* Kosten pro Tag für Daten gemäß Angebot) + (Zuviel berechnete Monate\* Kosten pro Monat für Daten gemäß Angebot) = Rückerstattung
- c) Werden Transaktionspaketen erworben, so werden die noch nicht verbrauchten Transaktionen innerhalb des Lizenzzeitraums nach folgender Formel gutgeschrieben:  
Preis pro Transaktion\*Anzahl der nichtverbrauchten Transaktionen des erworbenen Transaktionspaketes = Rückerstattung

Weitergehende Ansprüche des Kunden sowie eine Haftung der PTV sind ausgeschlossen.

8.2 Bei der Nutzung des Dienstes hat der Nutzer strikt das Cybersicherheitsgesetz der Volksrepublik China und die Sicherheitsbestimmungen für Computersysteme in der Volksrepublik China sowie alle anderen Gesetze und Verordnungen, die zur Anwendung kommen, einzuhalten und zu erfüllen. Der Nutzer, der die Gesetze und Bestimmungen der Volksrepublik China missachtet oder verletzt, hat PTV alle sich daraus ergebenden Schäden und Nachteile zu ersetzen.

## 9 Prüfung

- 9.1 PTV oder ein Vertreter von PTV darf prüfen, ob der Kunde das Lizenzmaterial gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen den Vertragspartnern getroffen wurden, verwendet. Der Kunde muss PTV oder den Vertreter von PTV bei einer solchen Prüfung seine uneingeschränkte Unterstützung anbieten.
- 9.2 Falls die Prüfung ergibt, dass das Lizenzmaterial nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen den Vertragspartnern getroffen wurden, verwendet wird, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung. Sämtliche weiteren Ansprüche und Rechte der PTV bleiben davon unberührt.

## 10 Vertragsstrafe

Der Kunde zahlt im Falle einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen gemäß dieser Softwarelizenzvereinbarung eine angemessene Vertragsstrafe, die im Streitfall von PTV festgelegt wird und von einem zuständigen Gericht hinsichtlich ihrer Angemessenheit überprüft wird. PTV hält sich die Geltendmachung weitergehender Schäden vor.

## 11 Produktspezifische Regelungen

Die Verwendung bestimmter Produkte von PTV unterliegt bestimmten produktspezifischen Lizenzbedingungen seitens PTV und/oder Dritter, die Rechte an Teilen der lizenzierten Produkte haben ("**Produktspezifische Lizenzbedingungen**"). Diese Dritten können Open Source-Softwareentwickler und/oder Anbieter von Kartendaten sein - sind aber nicht darauf beschränkt. **Annex 1** gibt einen Überblick über die relevanten Produkte und verweist auf die produktspezifischen Lizenzbedingungen. Produktspezifische Lizenzbedingungen ersetzen immer die vorliegende Softwarelizenzvereinbarung.

Werden Karten des Open Street Map („OSM“) Projektes innerhalb des Produktes verwendet, so tritt der Kunde nur für die Nutzung dieser Daten in ein direktes rechtliches Verhältnis mit dem OSM Lizenzgeber gemäß Annex 1 ein. Das weitere Lizenzmaterial unterliegt weiterhin dieser Nutzungsvereinbarung.

## 12 Sonstiges

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).



- 12.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Endbenutzer - Lizenzvereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformerfordernis.
- 12.3 Die Gerichte, die für den eingetragenen Firmensitz der PTV zuständig sind, gelten als ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten in Bezug auf diese Softwarelizenzvereinbarung, sofern der Kunde im Sinne des Handelsgesetzbuchs ein Kaufmann ist oder der Kunde bei Einleitung der rechtlichen Schritte weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Karlsruhe, 19.Nov.2018

# Annex 1

## Produktspezifische Lizenzbedingungen der PTV AG

Produkt	Produktspezifische Lizenzbedingungen
PTV Route Optimiser ST	<a href="https://www.ptvgroup.com/de/produkte-vertragsdokumente/vertraege-ptv-ro-st/">https://www.ptvgroup.com/de/produkte-vertragsdokumente/vertraege-ptv-ro-st/</a>
PTV Map&Market	<a href="https://www.ptvgroup.com/de/produkte-vertragsdokumente/vertraege-ptv-mapmarket/">https://www.ptvgroup.com/de/produkte-vertragsdokumente/vertraege-ptv-mapmarket/</a>
PTV Map&Guide	<a href="https://www.ptvgroup.com/de/produkte-vertragsdokumente/vertraege-ptv-mapguide/">https://www.ptvgroup.com/de/produkte-vertragsdokumente/vertraege-ptv-mapguide/</a>
PTV xServer	<a href="https://www.ptvgroup.com/de/produkte-vertragsdokumente/vertraege-ptv-xserver/">https://www.ptvgroup.com/de/produkte-vertragsdokumente/vertraege-ptv-xserver/</a>
PTV Navigator	<a href="http://navigator.ptvgroup.com/de/drittkomponenten/">http://navigator.ptvgroup.com/de/drittkomponenten/</a>
OSM-Karten	<a href="http://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/">http://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/</a>
PTV Daten	<a href="https://www.ptvgroup.com/fileadmin/user_upload/Footer/Terms_Privacy/LGZ.pdf">https://www.ptvgroup.com/fileadmin/user_upload/Footer/Terms_Privacy/LGZ.pdf</a>